

## Urteil zu BSG 50/14-H S

In dem Verfahren BSG 50/14-H S

— Antragsgegner und Berufungsführer—

gegen

Piratenpartei Schleswig-Holstein, Landesvorstand  
vertreten durch ■■■■

— Antragstellerin und Berufungsgegnerin —

wegen Parteiausschlussverfahren

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 15.01.2015 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Harald Kibbat und Georg von Boroviczeny entschieden:

- I. **Die Berufung wird zurückgewiesen.**
- II. **Der Berufungsführer wird aus der Piratenpartei Deutschland ausgeschlossen.**

### I. Sachverhalt

Mit Berufung vom 04.11.2014 wendet sich der Berufungsführer gegen seinen Ausschluss aus der Piratenpartei mit Urteil des Landesschiedsgerichts Schleswig-Holstein vom 13.10.2014, Az. LSG-SH 5/14.

Der Berufungsführer hatte im Zuge des Landtagswahlkampfes 2012 verschiedene Zahlungen vom seinem Landesverband erhalten, um Beauftragungen durchzuführen. Die Gesamtzahlung belief sich auf 850 €. Die Beauftragung wurde vorzeitig im April 2012 entzogen und der Berufungsführer zur Vorlage der Abrechnungen und Rückzahlung des verbliebenen Geldes aufgefordert.

Trotz mehrfacher Aufforderungen und Entgegenkommen – wie das Akzeptieren von Eigenbelegen – kam der Berufungsführer seinen Verpflichtungen nicht nach, so dass die Berufungsgegnerin am 10.03.2014 einen Mahnbescheid über 393,88 € zustellen ließ. Am 25.09.2014 wurde ein Versäumnisurteil erlassen. Am 13.05.2014 hatte der Landesvorstand bereits einen Antrag auf Parteiausschluss beim Landesschiedsgericht gestellt.

Als weiteren Gesichtspunkt führte der Landesvorstand an, dass der Antragsgegner und Berufungsführer den innerparteilichen Frieden geschädigt habe. Er sei in Folge dessen aus allen Arbeitsgruppen des Landesverbandes, sowie aus der Pressegruppe des Bundesverbandes ausgeschlossen worden. Er soll zudem bei der Übernachtung bei einer Mitpiratin nicht unerheblichen Schaden angerichtet haben.

Die Antragsstellerin und Berufungsgegnerin erkannte in der pflichtwidrigen Einbehaltung von Parteigeldern und dem Verhalten des Antragsgegers und Berufungsführers gegenüber anderen Piraten einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden und beantragte den Antragsgegner und Berufungsführer aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner und Berufungsführer beantragte das Verfahren abzuweisen. Er ließ vortragen, dass 393,88 € ein geringfügiger Betrag sei, der für einen Parteiausschluss nicht in Betracht komme.

– 1 / 6 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia  
Schmidt

Florian  
Zumkeller-  
Quast

Georg  
von  
Boroviczeny

Harald  
Kibbat

Markus  
Gerstel  
Vorsitzender Richter



Mit Urteil vom 13.10.2014 hat das LSG Schleswig-Holstein, Az. LSG-SH 5/14, dem Parteiausschluss stattgegeben. Das Urteil wurde unter dem Datum des 20.10.2014 veröffentlicht.

Der Berufungsführer hat am 04.11.2014 Berufung gegen das Urteil des Landesschiedsgericht eingelegt.

Der Berufungsführer führt an, der Ausschlussantrag sei nicht zulässig gewesen, da er nicht in angemessener Frist nach Bekanntwerden des behaupteten Vorfalls „Nichtabrechnung von Parteigeldern“ gestellt worden sei, welcher vom April 2012 datiere. Der Ausschlussantrag sei zwei Jahre später gestellt worden. Damit brauche ein verständiges Parteimitglied nicht zu rechnen. Zusätzlich sei mit „Ausstellung eines Mahnbescheides“ kein Bekanntwerden eines zugrunde gelegten Vorfalles gleichzusetzen. Die vom Landesschiedsgericht behauptete Versäumnis einer Rückzahlung finde in der Antragschrift keine Grundlage. Dieser sei nur zu entnehmen, dass der Antragssteller eine Zahlung nicht vollständig abgerechnet haben soll. Ob ein Versäumnis der Zahlung vorläge, stehe nicht fest.

Auch beruhe das Zahlungsbegehren des Landesvorstandes nicht auf Tatsachen sondern auf selbst gebildeter Meinung. Da der Landesvorstand in der Antragschrift feststellt, dass eine Mail auch einmal nicht aufzufinden sei, erscheint er dem Antragsgegner nicht glaubwürdig. Es können selbst gebildete Meinungen und behauptete Tatsachen nicht als Grundlage für irgendwelche Vorwürfe dienen. Das Landesschiedsgericht habe in seinem Urteil diesbezüglich den Grundsatz des vertrauensvollen Umgangs verletzt.

Er führt weiter aus, dass ein Mahnbescheid bzw. ein zivilrechtliches Versäumnisurteil ergangen sei belege nur die Passivität seiner Person diesbezüglich, eine materielle Begründetheit der Forderung sei dadurch nicht erwiesen.

Auch die vom Landesschiedsgericht vorgenommene Beurteilung der Erheblichkeit sei fehlerbehaftet, da sie offensichtlich auf Zuruf erfolgt sei, Parteivermögen ausgeblendet werde und dem Grundsatz eingehender Urteilsfindung somit widerspreche. Die Forderung setze sich auch nicht aus fehlenden Mitgliedsbeiträgen zusammen.

Der Berufungsführer beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben.

Der Berufungsgegner beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und das Urteil des Landesschiedsgerichtes Schleswig-Holstein vom 20. 10.2014 aufrecht zu halten

hilfsweise werde beantragt,

den Berufungsführer aus der Piratenpartei Deutschland auszuschließen.

Der Berufungsgegner führt aus, dass der Berufungsführer insgesamt 850,00 € als Vorschuss zur Erledigung von Aufträgen für den Landesverband erhalten habe. Davon habe der Berufungsführer nach eigener und weitgehend nicht belegter Ausführung 456,12 € verbraucht. Er habe nach Beendigung eines Auftrages per E-Mail und ohne Vorlage von Belegen gegenüber dem Landesvorstand am 24.04.2012 abgerechnet und einen Überschuss von 70,30 € mitgeteilt. Weitere Abrechnungen, auch nach Entzug eines weiteren Auftrages zum „Transport der Orange Pearl“ seien durch den Berufungsführer zunächst

– 2 / 6 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia  
Schmidt

Florian  
Zumkeller-  
Quast

Georg  
von  
Boroviczeny

Harald  
Kibbat

Markus  
Gerstel  
Vorsitzender Richter



nicht erfolgt. Auf die Aufforderung zur Abrechnung durch E-Mail des Schatzmeisters des Landesverbandes vom 01.06.2013 sei keine Komplettabrechnung, sondern letztlich lediglich der Verweis auf die E-Mail vom 24.04.2012 erfolgt. Mit E-Mail vom 18.07.2013 habe er erklärt, dass er die Ausgaben nicht mehr nachvollziehen könne, aber etwaige Überschüsse selbstverständlich zurückzahlen werde. Auf diverse E-Mailwechsel und eine schriftliche Mahnung vom 13.11.2013 hin habe der Berufungsführer sodann am 24.03.2014 per E-Mail diverse Eigenbelege übersandt, mit denen ein Verbrauch von Mitteln in Höhe von 456,12 € nachgewiesen wurde. Bereits zuvor sei der am 04.03.2014 ergangene und am 05.03.2014 zugestellte Mahnbescheid gegen den Berufungsführer erlassen worden. Die von ihm angekündigten weiteren Belege seien nicht übermittelt worden. Auch lägen bis heute keine Belege im Original vor. Auf den Einspruch des Berufungsführers gegen den hiernach erlassenen Vollstreckungsbescheid vom 06.05.2014, zugestellt am 07.05.2014, sei ein Streitiges Verfahren vor dem Amtsgericht Itzehoe durchgeführt worden. Der Berufungsführer habe auf die Anspruchsbegründung nicht repliziert.

Die Forderung des Landesverbandes in Höhe von 393,88 € ist zwischenzeitlich durch Versäumnisurteil des Amtsgericht Itzehoe vom 25.09.2014, Az.: 94 C 234/14, zugestellt am 29.10.2014, tituliert worden.

Der Berufungsgegner führt aus, dass am 21.09.2014 durch den Schatzmeister des Landesverbandes Schleswig-Holstein eine Haushaltssperre bis zum 15.11.2014 ausgesprochen worden sei, weil die liquiden Mittel des Verbandes auf knapp 1.100 € abgeschmolzen seien. Ausgaben durften danach nur noch für bereits eingegangene Verpflichtungen getätigt werden. Diese sei durch den Vorstand bestätigt worden, auch jetzt sei der Stand der liquiden Mittel niedrig. Nach Abzug der Personalkosten, Kreditverpflichtungen sowie der planmäßigen Rücklage betrage der Kassenstand ca. 4.500 €.

Der Ausschluss sei bereits aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Partei aus dem Auftrag begründet. Hierbei handle es sich um einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei.

Der Berufungsgegner führt weiter aus, dass Parteien generell von einem ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder leben, was in Teilen auch gesetzlich in § 26 Abs. 4 PartG rezipiert werde. Hierzu gehöre es, dass die Arbeit der Parteien und insbesondere der Piratenpartei auf der ehrenamtlichen Übernahme von Aufgaben durch Mitglieder beruhen. Mit einer solchen Übernahme würden die Mitglieder jedoch die Möglichkeit, in stärkerem Maße auf die Interessen der Partei einzuwirken, erhalten. Zu dem geordneten Parteileben gehöre es daher, dass die Mitglieder, welche so stärkere Einwirkungsmöglichkeiten auf die Parteiinteressen erhalten, den übernommenen Aufgaben einschließlich der daraus resultierenden Pflichten auch nachkämen. Ohne eine zeitnahe Abrechnung sei es der Partei, ebenso wie normalen Unternehmen, kaum möglich verlässliche Finanzplanungen vorzunehmen. Ein unterlassene Rückgewähr der Überschüsse hingegen hindere die Partei daran, die Mittel für die politische Arbeit zu verwenden. Der Berufungsführer habe die ihm übertragenen Aufgaben bis zu ihrer Erledigung bzw. hinsichtlich der „Orange Pearl“ bis zum Entzug des Auftrages ausgeführt. Er habe jedoch die weiter daraus resultierenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Gerade bei erfolgten Vorschusszahlungen gehöre hierzu auch die Abrechnung über die verwendeten Gelder sowie die Rückzahlung der Überschüsse.

Eine vollständige Abrechnung über den Auftrag hinsichtlich der „Orange Pearl“ liege nach Angaben des Berufungsführers bis heute nicht vor. Insofern sei er schon seinen eigenen Angaben nach den Verpflich-



tungen zur Abrechnung nicht nachgekommen. Auch habe er die bis heute vorliegende Abrechnung erst auf mehrfache Aufforderung seitens des Berufungsgegners überhaupt vorgelegt. Er habe er von sich aus keine Bereitschaft die Abrechnung vorzunehmen gezeigt. Vielmehr seien die anfänglich noch als Bitten geäußerten Aufforderungen hierzu als Belästigung empfunden worden. Man könne ihm doch dankbar sein, dass er die Aufträge damals überhaupt gemacht habe. Die Rückzahlung der Überschüsse habe der Berufungsführer ebenfalls verweigert. Dies sei zwar nicht ausdrücklich, jedoch durch schlüssiges Verhalten erfolgt. Mit der Abrechnung vom 23.03.2014 habe er zwar weitere Belege angekündigt, diese – ebenso wie die Originalbelege – jedoch nicht geliefert.

Die Feststellung von Überschüssen verhindere er jedoch dadurch, dass er jegliche Abrechnung von sich selbst als unvollständig bezeichnet. Hierbei handle es sich nur um eine einfache Verzögerungstaktik, ohne die Mitwirkung des Berufungsführers werde eine aus seiner Sicht vollständige Abrechnung nicht möglich sein. Tatsächlich läge in seinem Verhalten daher eine Zahlungsverweigerung ohne substantiierte Einwände. Dies spiegele sich auch in seinem Verhalten hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachung der Zahlungsansprüche wieder. Nach der erfolgten Anspruchsbegründung vom 18.07.2014 sei durch den Berufungsführer keine Reaktion in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Itzehoe mehr erfolgt. Es sei ein Versäumnisurteil ergangen. Ersichtlich diene auch der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid nur der Verzögerung und nicht der Geltendmachung substantiiertter Einwände.

Die der Forderung zu Grunde liegenden Tatsachen einschließlich der Aufwendungen des Berufungsführers mit dem Versäumnisurteil rechtskräftig festgestellt, so dass es auf die weitere Behauptung irgendwelcher Einwände nicht mehr ankäme. Soweit der Berufungsführer in der Berufungsbegründung ausführt, dass aus einem Mahn- oder Vollstreckungsbescheid ein tatsächliches Bestehen des Anspruchs nicht hergeleitet werden könne, trifft dies bei dem zwischenzeitlich erlassenen Versäumnisurteil nicht zu. Denn ein solches könne nur bei schlüssigem Vortrag, der geeignet sei, den geltend gemachten Anspruch zu tragen, erlassen werden. Im Übrigen habe der Berufungsführer wie ausgeführt weder in dem Rechtsstreit vor dem AG Itzehoe, dem LSG noch in der Berufungsbegründung inhaltlich Stellung zu der Forderung des Landesverbandes genommen. Eine Zahlung durch den Berufungsführer auf die rechtskräftig festgestellte Forderung sei bislang nicht erfolgt.

## II. Entscheidungsgründe

### 1.

Das Bundesschiedsgericht ist gemäß § 13 Abs. 1 SGO zuständig. Die Berufung ist form- und fristgerecht eingegangen.

### 2.

Der Landesvorstand war berechtigt gemäß § 6 der Satzung der Piratenpartei Schleswig-Holstein iVm. § 6 Abs. 2 Bundessatzung der Piratenpartei Deutschland ein Parteiausschlussverfahren zu beantragen. § 6 der Satzung der Piratenpartei Schleswig-Holstein ist als Legitimation per Landessatzung ausreichend und bestimmt genug. Prinzipiell kann jede Gliederung ihre eigenen Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen. Dies folgt direkt aus der in §§ 7, 6 Abs. 1 Satz 2 PartG normierten Gliederungs-

freiheit und -autonomie<sup>1</sup>. Hiernach regeln Gebietsverbände ihre Angelegenheiten selbst, insbesondere nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 PartG Regelungen zu den zulässigen Ordnungsmaßnahmen. Die Bundessatzung normiert dieses Recht für Untergliederungen in § 6 Abs. 3 nochmals explizit und stellt dabei klar, dass auch diese Regelungen für die Gesamtpartei Wirkung entfalten. § 6 der Satzung der Piratenpartei Schleswig-Holstein bestimmt, dass die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, entsprechend auch auf Landesebene gelten. Hieraus folgt, dass der Landesvorstand Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Bundessatzung (§ 6 Abs. 2) berechtigt und befugt ist, ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Landesschiedsgericht zu beantragen.

### 3.

Der Antrag auf Parteiausschluss durch den Landesvorstand war begründet. § 6 Abs. 2 der Satzung der Piratenpartei Deutschland bestimmt: Ein Pirat kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Piratenpartei Deutschland verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Das Wort Ordnung zählt zu den unbestimmten Rechtsbegriffen und ist auslegungsbedürftig. Im Verwaltungsrecht bedeutet Öffentliche Ordnung: Die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird<sup>2</sup>.

Überträgt man diese Definition auf das Parteienrecht (vgl. § 10 Abs. 4 PartG), so handelt es sich bei der parteiinternen Ordnung um die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, die von dem überwiegenden Teil der Mitglieder als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten parteiinternen Zusammenlebens betrachtet werden. Da die Parteien auch über geschriebene eigene Verhaltensregeln (z.B. Wahlordnungen, Geschäftsordnungen, Finanzordnungen, Beitragsordnungen etc.) verfügen, zählen auch diese eigenen Normen der Partei zum Begriff der Ordnung<sup>3</sup>.

Der pflichtwidrige Umgang mit Parteimitteln verstößt gegen die Ordnung der Partei. Wie das Landesschiedsgericht zu Recht festgestellt hat, stellt in einer rein ehrenamtlich agierenden Partei der vertrauensvolle Umgang miteinander und verantwortungsvolles Handeln eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dar. Das Verhalten des Antragsgegners und Berufungsführers widerspricht diesen Prinzipien. Per Beauftragung erhielt er Geldmittel der Partei als Vorschuss. Es war ihm bekannt, dass er diese Geldmittel lediglich treuhänderisch zur Erfüllung seiner Beauftragung erhielt und er die Verwendung des Geldes nach Erledigung abzurechnen und mittels geeigneter Belege nachzuweisen haben würde.

Der pflichtwidrige Umgang mit den Parteimitteln durch den Berufungsführer war auch erheblich. Es ist zu beachten, dass das Verhalten selbst erheblich sein muss, hierbei ist auf die konkrete Situation im Einzelfall abzustellen. Wichtig ist, dass es sich bei dem Merkmal der Erheblichkeit nicht um ein Ver-

<sup>1</sup>Vertiefte Ausführung zur Satzungsautonomie von Gliederungen in: Gauseweg, Die Satzung von Parteiuntergliederungen zwischen Autonomie und Homogenitätsgebot, Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung, 2015, Heft 21; noch nicht erschienen.

<sup>2</sup>vgl. <http://www.rechtswörterbuch.de/recht/o/oeffentliche-ordnung/>

<sup>3</sup>vgl. BSG 2011-04-11-3



schuldensmerkmal handelt, d.h. Vorsatz ist nicht erforderlich. Der Begriff ist „objektiv“ zu bewerten. Erheblich ist ein Verstoß nur, wenn er von einigem Gewicht ist. Der Berufungsführer war über einen längeren Zeitraum trotz wiederholter Aufforderungen und Entgegenkommen des Vorstandes nicht bereit, die erforderlichen Belege und Abrechnungen vorzulegen, noch den fälligen Betrag in Höhe von 324,58 € zurück zu zahlen. Selbst nachdem eine titulierte zivilrechtliche Entscheidung gegen ihn ergangen ist und rechtskräftig wurde, kam er seiner Verpflichtung nicht nach. Dieses Verhalten des Berufungsführers wiegt schwer und trägt das Merkmal der Erheblichkeit. Dies verkennt der Berufungsführer, wenn er das Merkmal der Erheblichkeit mit der Höhe der Rückzahlungsforderung gleichsetzt. Entscheidungserheblich ist die fortdauernde Verweigerungshaltung des Berufungsführers, seiner Verpflichtung nachzukommen.

Durch das Verhalten des Berufungsführers ist der Partei ein innerparteilicher schwerer Schaden entstanden. Nicht allein die Höhe der Rückforderung begründet diesen schweren Schaden. Der Berufungsführer hat durch den Mißbrauch seiner Vertrauensstellung, die er durch den Vorstand erhalten hat, den innerparteilichen Frieden empfindlich gestört. Nicht nur mußte eine Beauftragung ihm entzogen werden, da er hier schon seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, sondern darüber hinaus behinderte er die Arbeit des Vorstandes über einen langen Zeitraum mit seiner Weigerung der ordnungsgemäßen Abrechnung und Rückzahlung. Der Zeitraum spricht auch dafür, dass durch das Verhalten des Berufungsführers die Abgabe des Finanzhaushaltes für die entsprechende Zeitspanne wesentlich erschwert worden sein muss. Nach dem unwidersprochenen Vortrag des Berufungsgegners mußte er zudem verschiedene Arbeitsgruppen verlassen, da auch hier sein Verhalten bereits den innerparteilichen Frieden empfindlich gestört hatte.

#### 4.

Eine Verfristung des Antrages auf Parteiausschluss vermag das Gericht nicht zu erkennen. Es ist dem Landesvorstand zugute zu halten, dass über einen langen Zeitraum hindurch eine einvernehmliche Lösung gesucht worden ist. Als letztes Mittel zur Rückzahlung der überfälligen Parteimittel wurde ein zivilrechtliches Mahnverfahren, welches mit einer titulierten Forderung gegen den Berufungsführer endete, eingeleitet. Da das uneinsichtige und unkooperative Verhalten des Berufungsführers während dieser gesamten Zeitspanne der fehlgeschlagenen Einigungsversuche durch den Vorstand letztendlich ausschlaggebend für die Einleitung des Parteiausschlussverfahrens war, ist es nicht ermessensfehlerhaft, für den Rahmen der angemessenen Zeitspanne gemäß § 8 Abs. 4 SGO auf den Zeitpunkt der Einleitung des zivilgerichtlichen Verfahrens abzustellen.

#### 5.

Die Verhängung der Ordnungsmaßnahme des Parteiausschlusses durch das Landesschiedsgericht lässt Ermessensfehler nicht erkennen. Der Berufungsführer hat sich wiederholt beharrlich jedweder Kooperation verweigert. Die Nichtrückzahlung der 324,58 € Parteimittel kann nicht als „Peanuts“ gewertet werden. Der Berufungsführer hat alle ihm angebotenen Möglichkeiten der Wiedergutmachung verstreichen lassen. Ein Mitverschulden des Vorstandes bei der Schadensentstehung und -entwicklung ist nicht erkennbar. Bei Betrachtung dieser Sachlage erscheint die Ahndung des Verstoßes durch die Verhängung der Ordnungsmaßnahme des Parteiausschlusses als angemessen.